

Alimente der Eheleute. Er bestimmt die Gemeinschaft des während der Ehe erworbenen Besitzes. Der Besitz, der dem einen Beteiligten vor dem Zusammenleben gehörte, wird natürlich nicht automatisch Gemeingut, aber es steht ihnen das Recht zu, hierüber Vereinbarungen zu treffen.

Was den Besitz anbelangt, den die Eheleute während des Zusammenlebens erworben haben, so stellt sich der Entwurf direkt auf einen gegenteiligen Standpunkt. In der Sowjetordnung stellt in den meisten Fällen die Ehe eine Vereinigung zweier Arbeitender dar, bei denen keine Möglichkeit vorhanden ist, zu bestimmen, was aus dem gemeinsamen Besitz von dem einen oder anderen erworben und zur Allgemeinbenutzung gegeben worden ist. Deshalb ist es vom rechtlichen Standpunkt notwendig, die gemeinsamen Rechte der Eheleute auf den Besitz, der während des Zusammenlebens erworben wurde, anzuerkennen. Dieses entspricht vollkommen der Lebensart und dem Rechtsempfinden der Bauernschaft. So wird diejenige Person, welche in ein landwirtschaftliches Unternehmen durch Einheirat eintritt, zum gleichberechtigten Mitglied des Bauernhofs.

Wenn diese Erwägungen richtig sind, so ist es völlig gleichgültig, ob die Eheleute in registrierter Gemeinschaft lebten oder nicht. Wenn Eheleute zusammen lebten und gemeinsam Besitz erworben haben, so wäre es sonderbar, wenn wir diese Tatsache ignorieren und uns nur durch das formelle Moment der Registrierung leiten lassen würden.

Die Praxis unseres proletarischen Gerichtes ging seinerzeit von der Tatsache des Zusammenlebens aus und nicht von seiner äußeren Form.

Es laufen viele Briefe von Frauen ein, die über Mangel gesetzlichen Schutzes Klage führen. Wenn Menschen, die formell nicht gebunden sind, längere Zeit als Mann und Frau leben, so nehmen wir an, daß ihre Verbindung nicht minder haltbar und widerstandsfähig ist, als viele kirchliche und standesamtliche Ehen. Der Besitz, der von solcher gemeinsamen Ehe erworben wurde, soll er als Gemeingut betrachtet werden oder nicht?! Wenn wir die Gemeinschaft des Besitzes der während der Ehe erarbeitet wurde, einführen, so liegt kein Grund vor, das Schutzrecht des Gemeingutes einer nicht registrierten Ehe zu versagen.

In der Frage des Besitzes darf folglich keinesfalls eine gesetzliche von einer ungesetzlichen Ehe unterschieden werden.

Das ist im wesentlichen der erste gesetzliche Versuch, die Rechte, die sich aus einer nicht registrierten Ehe ergeben, zu erweitern und zu schützen.

Der zweite Versuch ist, den Umfang der juristischen Konsequenzen der freien Ehe zu erweitern.

Wenn einer der Eheleute arbeitsunfähig ist und sich in Not befindet, hat er Anspruch auf Erhaltungskosten von seiten seiner Eehälfte, wenn das Gericht seine Zahlungsfähigkeit feststellt?

Nach geltendem Recht besteht der Anspruch nur, wenn die Ehe registriert ist. Welche Gründe können es sein, die das Recht des Besitzes nur registrierten Eheleuten zuspricht, und dieses Recht den in freier Ehe Lebenden entzieht? Nehmen wir an, daß die Eheleute keinen Besitz während ihres Zusammenlebens erworben haben, nehmen wir weiter an, daß sie in freier Ehegemeinschaft 10 bis 15 Jahre lebten und die Frau nun arbeitsunfähig und bedürftig wurde. Hat sie Anspruch auf Alimente von ihrem Mann oder nicht? Eine von falscher Moral ausgehende Gesetzgebung, die den Mann von allen materiellen Verpflichtungen der Frau

gegenüber befreit, wenn die Ehe nicht registriert war, läßt unter der Polygamie ganz allein die Frau leiden.

Das bürgerliche Gesetz veranlaßt wissentlich, die unehelichen Frauen nicht zu unterhalten, gleichviel ob sie arbeitsunfähig oder bedürftig sind; sie aberkennt ihnen das Recht und den Anspruch auf den Besitz, weil es für den Mann von Nutzen ist. In Europa herrscht eine Vielweiberei schon deswegen, weil das Gesetz von der Unterstützung der außerehelichen Frau befreit.

Die materiellen Opfer, die unser neuer Entwurf denjenigen auferlegt, die eine, wenn auch nicht registrierte Ehegemeinschaft eingehen, wird uns vom raschen Frauenwechsel also von der Vielweiberei abhalten.

Es wird also gesetzlich in Vorschlag gebracht: 1. der Besitz, der von den Eheleuten während ihres Zusammenlebens erworben wurde, gilt als Gemeingut; 2. die Eheleute haben unter gewissen Bedingungen gegenseitig das Anrecht auf Alimente.

Heißt das, daß wir die Ehe aufheben? Nicht im entferntesten! Wenn eine Registrierung notwendig ist, so nur als Feststellung einer bestehenden Tatsache. Der Gesetzentwurf verlangt nicht, daß der Leiter des SPGS die Ehepaare „traut“ oder ihnen zur Ehe die Erlaubnis erteilt, sondern es handelt sich nur um den Wunsch, daß die Ehen registriert werden. Die Ehe als solche kommt nicht erst durch die Registrierung zustande, sondern die Registrierung kann jederzeit von Eheleuten vorgenommen werden, unter Angabe des Zeitpunktes ihrer effektiven Eheschließung.

Als im Jahre 1896 in Deutschland im Reichstag das neue bürgerliche Gesetz zur Debatte stand, sprach Bebel von der Ehe als von einem Institut, das von dem Wesen und der Existenz der bürgerlichen Gesellschaft unzertrennlich wäre. Bebel sagte: Wenn die bürgerliche Gesellschaft im Prozeß der Entwicklung das Recht auf ihre Existenz verlieren wird, indem sie die Bedingungen ihrer Existenz einbüßt, wird selbstverständlich diese Ehe, eine andere Form annehmen müssen.

Noch bedürfen wir der Registrierung der Ehe. Das ist zweifellos. Wir führten genügend Begründungen hierfür an. Man kann jedoch nicht ernstlich glauben, daß die Registrierung einen Einfluß auf das innere Zusammenleben der Eheleute ausübt. Keine einzige Erscheinung unseres Gemeinschaftslebens ist abhängig von ihrer äußeren Form zu beurteilen. Unser Sowjetrecht verschmäht die Form im Interesse des tatsächlich Materiellen, Realen, Wesentlichen, die Form dem Wesen unterordnend und nicht umgekehrt.

Das Leben gestaltet nicht selten Fälle von ehelichen Beziehungen, die nicht vom Gesetz formuliert sind. Der Gesetzgeber kann sie nicht ignorieren. Das aus der Revolution geborene Recht muß diese Beziehungen auf irgendeine Weise regeln. Die freien Ehen bestehen nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande, was nicht zu verwundern ist, denn die Lebensart auf dem Lande folgt im allgemeinen der Entwicklung in der Stadt. Die Landbevölkerung nimmt nach und nach die Formen der Ehe der fortschrittlichen Schichten des industriellen Proletariats an. Diese Beziehungen bestanden vor der Revolution; sie fanden weitere Verbreitung nach ihr; sie werden sich in Zukunft noch weiter entwickeln.

Freie Ehen sind in den bürgerlichen Ländern in nicht geringerem Maße vorhanden als bei uns, stehen aber außerhalb des Rechtes. Sie werden dort als einfache Tatsache hingenommen und ziehen keine juristischen Folgen nach sich. Es genügt aber lediglich, die vom Gesetz verlangte Formalität der Registrierung vorzu-